



<p><a href="#">Bundes- regierung</a></p>	<p><a href="#">Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020 - Beschluss zu TOP Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie</a></p> <p>Auszug aus dem Beschluss vom 28.10.2020 Punkt 5 „Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, werden geschlossen. Dazu gehörend ..... d) der Freizeit- und Amateursportbetrieb <b>mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eignen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, ....</b>“</p> <p>Aktualisierung vom 13.12.2020 <a href="#">Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020</a></p>
<p><a href="#">Baden- Württemberg</a></p>	<p><a href="#">Baden-Württemberg erlässt landesweite Ausgangsbeschränkungen ab 12.12.2020</a></p> <p><a href="#">Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) - Vom 30. November 2020 (in der ab 12. Dezember 2020 gültigen Fassung)</a></p> <p>Auszug aus: <b>Verordnung</b> der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) Vom 30. November 2020 (in der ab 12. Dezember 2020 gültigen Fassung)</p> <p>§ 13 Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen ... (2) Ferner wird der Betrieb folgender Einrichtungen für den Publikumsverkehr untersagt: ... 6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, <b>mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurlindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts</b> sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,</p> <p><a href="#">Aktuelle Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung</a></p>
<p><a href="#">Bayern</a></p>	<p><a href="#">Zehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) vom 08. Dezember 2020</a></p> <p>Auszug aus Zehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmen<b>verordnung</b> (10. BayIfSMV) vom 08. Dezember 2020 „§ 10 Sport (1) Die Ausübung von Individualsportarten ist nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt. Die Ausübung von Mannschaftssportarten ist untersagt. .... (3) Der <b>Betrieb und die Nutzung</b> von Sporthallen, <b>Sportplätzen</b>, Fitnessstudios, Tanzschulen und <b>anderen Sportstätten ist untersagt. ....</b>“</p> <p><a href="#">Informationen zum Coronavirus - Aktuelle Entwicklungen bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie</a></p>
<p><a href="#">Berlin</a></p>	<p><a href="#">SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung</a></p> <p>Auszug aus: SARS-CoV-2-Infektionsschutz<b>verordnung</b> vom 26. November 2020 „§ 18 Sportausübung (1) Sport darf vorbehaltlich des Satzes 2 nur alleine oder mit einer anderen Person kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregelungen nach §3 Absatz 1 erfolgen. Für folgende Personengruppen gilt die Beschränkung des Satz 1 nicht: 1. für den Personenkreis gemäß § 2 Absatz 2, 2. für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und Berufssportler, 3. für Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren, wenn der Sport im Freien in festen Gruppen von maximal 10 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird und 4. für ärztlich verordneten Rehabilitationssport .....“</p> <p><a href="#">Corona-Prävention in Berlin – Fragen und Antworten</a></p> <p><a href="#">Senat beschließt Verordnung zur Neufassung der Berliner Vorschriften zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14.12.2020</a></p>



<p><a href="#">Brandenburg</a></p>	<p><a href="#">Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 30. November 2020</a></p> <p>Auszug aus: <u>Zweite <b>Verordnung</b> über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 30. November 2020</u></p> <p>„§ 12 Sport (1) Der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen ist untersagt. ... (2) Absatz 1 gilt nicht für 1. den <b>Individualsport auf und in allen Sportanlagenallein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts</b>; ...“</p> <p><a href="#">Ministerium für Bildung, Jugend und Sport - Corona Aktuell</a></p>
<p><a href="#">Bremen</a></p>	<p><a href="#">Zweiundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweiundzwanzigste Coronaverordnung) vom 30. November 2020</a></p> <p>Auszug aus: <u>Zweiundzwanzigste <b>Verordnung</b> zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweiundzwanzigste Coronaverordnung) vom 30. November 2020</u></p> <p>„§ 1 Abstandsgebot ... (3) Die Ausübung von Sport ist <b>nur als Individualsport und nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt</b>. ... § 4 Schließung von Einrichtungen ... 6. öffentliche und private Sportanlagen, <b>soweit diese nicht</b> zur Berufsausübung oder <b>für die Ausübung eines Individualsports nach § 1 Absatz 3 Satz 1</b> genutzt werden; ...“</p>
<p><a href="#">Hamburg</a></p>	<p><a href="#">Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) - vom 30. Juni 2020 (gültig ab 16. Dezember 2020)</a></p> <p>Auszug aus: <u><b>Verordnung</b> zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) - vom 30. Juni 2020 (gültig ab 16. Dezember 2020)</u></p> <p>„§ 20 Vorübergehende Einschränkung des Sportbetriebs, Spielplätze ....  (2) Abweichend von Absatz 1 ist die <b>Ausübung von Sport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien zulässig</b>. ...“</p> <p><a href="#">Corona - Was gilt denn jetzt?</a></p>
<p><a href="#">Hessen</a></p>	<p><a href="#">Dreiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus Vom 14. Dezember 2020</a></p> <p><a href="#">Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 - Lesefassung (Stand: 16. Dezember 2020)</a></p> <p>Auszug aus: <u><b>Verordnung</b> zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 - Lesefassung (Stand: 16. Dezember 2020)</u></p> <p>„§ 2 Schließung und Betrieb von Einrichtungen, Sportbetrieb ... (2) Der Freizeit- und Amateursport ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen <b>nur alleine, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand gestattet</b>. ...“</p> <p><a href="#">Aktuelle Informationen zu Corona in Hessen</a></p>

<p><a href="#">Mecklenburg-Vorpommern</a></p>	<p><a href="#">Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28. November 2020</a></p> <p>Auszug aus: <a href="#">Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28. November 2020</a> „§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten ... (21) Der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten ist untersagt. Das <b><i>gilt nicht für den Individualsport, der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben wird.</i></b> Die Untersagung gilt ebenfalls <b><i>nicht für den Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport.</i></b> Für den in Satz 2 und 3 genannten Sportbetrieb besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 21 einzuhalten. § 13 bleibt unberührt.“</p> <p><a href="#">Häufig gestellte Fragen zum Corona-Virus und den Maßnahmen gegen seine Ausbreitung in MV</a></p> <p><a href="#">Einigung im MV-Gipfel: Die Corona-Regeln ab Mittwoch 16.12.2020</a></p>
<p><a href="#">Niedersachsen</a></p>	<p><a href="#">Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) - Lesefassung (gültig ab 16. Dezember 2020) - mit markierten Änderungen)</a></p> <p>Auszug aus: <a href="#">Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) - Lesefassung (gültig ab 16. Dezember 2020) - mit markierten Änderungen)</a> „§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen ... 7. Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, wobei <b><i>die sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstands auf und in diesen Sportanlagen zulässig bleibt, ...</i></b>“</p> <p><a href="#">Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)</a></p> <p><a href="#">Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen</a></p>
<p><a href="#">Nordrhein-Westfalen</a></p>	<p><a href="#">Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020 - In der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung</a></p> <p>Auszug aus: <a href="#">Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020 - In der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung</a> § 9 „(1) <b><i>Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig.</i></b> Die für die in Satz 1 genannten Einrichtungen Verantwortlichen haben den Zugang zu der Einrichtung entsprechend zu beschränken. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen von Sportanlagen ist unzulässig.“</p> <p><a href="#">Neue Fragen und Antworten zum Coronavirus</a></p>
<p><a href="#">Rheinland-Pfalz</a></p>	<p><a href="#">Vierzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (14. CoBeLVO) vom 14. Dezember 2020</a></p> <p>Auszug aus: <a href="#">Vierzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (14. CoBeLVO) vom 14. Dezember 2020</a> „§ 10 Sport (1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport sind untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport <b><i>in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig.</i></b> Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während der gesamten sportlichen Betätigung. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.“</p> <p><a href="#">Auslegungshilfe für die 14. CoBeLVO</a></p> <p><a href="#">Corona-Regeln im Überblick</a></p>

<p><a href="#">Saarland</a></p>	<p><a href="#">Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 12. Dezember 2020</a></p> <p>Auszug aus: <b>Verordnung</b> zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 12. Dezember 2020 „§ 7 Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen ... (3) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen <b>mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt</b> ist auf und in allen öffentlichen und in privaten Sportanlagen untersagt.</p>
<p><a href="#">Sachsen</a></p>	<p><a href="#">Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 11. Dezember 2020</a></p> <p>Auszug aus: <b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 11. Dezember 2020 „§ 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten ... (2) <b>Untersagt</b> ist mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote der Betrieb von: ... 8. <b>Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs</b> einschließlich Skiaufstiegsanlagen; ...“</p> <p><a href="#">Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Umgang mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung</a></p>
<p><a href="#">Sachsen-Anhalt</a></p>	<p><a href="#">Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15.12.2020</a></p> <p>Auszug aus: Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15.12.2020 § 8 Sportstätten und Sportbetrieb „(1) Der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen. Ausgenommen hiervon sind der: 1. <b>kontaktfreie Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand, ...</b>“</p>
<p><a href="#">Schleswig-Holstein</a></p>	<p><a href="#">Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 - Verkündet am 14. Dezember 2020, in Kraft ab 16. Dezember 2020</a></p> <p>Auszug aus: Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landes<b>verordnung</b> zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 - Verkündet am 14. Dezember 2020, in Kraft ab 16. Dezember 2020 „§ 11 Sport (1) Die Sportausübung ist nur allein, gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person gestattet. (2) Der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt. <b>Sportanlagen sind für die Sportausübung zu schließen. ...</b>“</p>
<p><a href="#">Thüringen</a></p>	<p><a href="#">Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln Vom 14. Dezember 2020</a></p> <p>Auszug aus: Thüringer <b>Verordnung</b> zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln Vom 14. Dezember 2020 „§ 11 Freizeitsport, organisierter Sportbetrieb, Leistung- und Profisport (1) Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen sind untersagt. (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind 1. der <b>Individualsport ohne Körperkontakt unter freiem Himmel</b>, insbesondere Reiten, Tennis, <b>Golf</b>, Leichtathletik, Schießsport und Radsport allein, <b>zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts, ...</b>“</p>